

Basisprogramm

Ausschreibungsleitfaden

Version 1.0

Inhaltsverzeichnis

0	PRÄAMBEL.....	3
1	AUSSCHREIBUNGSZIELE	3
2	DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE	3
3	AUSSCHREIBUNGSDOKUMENTE	4
4	RECHTSGRUNDLAGEN	5
5	WEITERE FÖRDERUNGSMÖGLICHKEITEN.....	5

0 PRÄAMBEL

Die antragsorientierte Forschungsförderung (Bottom-up) bildet das Fundament der Forschungs- und Technologieförderung in Österreich. Es sollen innovative Ideen aus allen Technologiefeldern und Branchen aufgegriffen und in konkrete, erfolgreiche Projekte übergeführt werden.

1 AUSSCHREIBUNGSZIELE

In Übereinstimmung mit den forschungs-, technologie- und innovationspolitischen Zielen Österreichs ist das Basisprogramm der FFG auf die Stimulierung einer erhöhten Forschungs- und Technologieentwicklungstätigkeit von Unternehmen ausgerichtet. Dieser Fokus ist verknüpft mit wirtschafts- und gesellschaftspolitischen Zielen zu betrachten.

- Intensivierung von industrieller Forschung und experimenteller Entwicklung
- Verbreiterung der österreichischen Forschungsbasis
- Erschließung der FuE Potenziale neuer und neu gegründeter Unternehmen
- Verwertung, Verbreitung und Optimierung von Forschungs- und Entwicklungsergebnissen

2 DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

Ausschreibungsübersicht	
	Instrumente
	Einzelprojekt Entwicklung C3
Kurzbeschreibung	Entwicklungsprojekte von Unternehmen, welche alleine oder in Zusammenarbeit / Subauftrag mit Entwicklungspartnern durchgeführt werden und welche als Ergebnis kommerziell verwertbare Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen aufweisen.
Schwerpunkte	Ausschreibungsschwerpunkte
	Thematisch offen, keine Schwerpunkte
Eckdaten	Eckdaten der Instrumente
beantragte Förderung in €	max. € 2,99 Mio.
Förderungsquote	Zuschuss + Darlehen bis zu 80 %, max. Barwert der Förderung 60 % (Details siehe unten.)
Laufzeit in Monaten	Bis zu 60 Monate Gesamtprojektdauer, Förderung in 12-Monats-Abschnitten
Kooperationserfordernis	Nein
Budget gesamt	› € 260 Millionen / Jahr

Einreichfrist	Laufende Einreichung möglich
Sprache	Deutsch (Englisch ist möglich)
Ansprechpersonen	Sabine Bauer, Tel +43 (0)5 7755-1501, sabine.bauer@ffg.at Cornelia Kraus, Tel +43 (0)5 7755-1509, cornelia.kraus@ffg.at Karin Ruzak, Tel +43 (0)5 7755-1507, karin.ruzak@ffg.at
Information im Web	www.ffg.at/basisprogramm

Die Höhe des **Zuschusses** ist abhängig von der Unternehmensgröße und beträgt in der Regel für

- Großunternehmen: 19 %
- Mittlere Unternehmen: 25 %
- Kleine Unternehmen: 28 %
- Start-up: 31 %

Bei Kooperationen mit Forschungseinrichtungen oder internationalen Projekten (z.B. Eureka, Eranets) sind höhere Zuschüsse möglich, ebenso wenn Fördermittel von EFRE, High-Tech-Start-up, Dienstleistungsinitiative oder Landesförderungsmittel angesprochen werden können. Weiters können im Falle von aktuellen Schwerpunktsetzungen zeitlich begrenzte Bonifizierungen vergeben werden (z.B. Markt.Bonus).

Prototypen, welche über den Förderungszeitraum hinaus nutzbar sind, werden nur mit Darlehen finanziert. Dadurch reduziert sich der Zuschussanteil.

Darlehen: Die Gesamtförderung beträgt in der Regel 50 %, die Differenz zwischen Zuschuss und Gesamtförderung wird als Darlehen vergeben. Bei Start-up sowie in den Bundesländern Oberösterreich, Salzburg und Tirol beträgt die Gesamtförderung 70 %.

Haftungen: Werden in der Regel für Unternehmen mit bester Bonität vergeben.

3 AUSSCHREIBUNGSDOKUMENTE

Die Projekteinreichung ist ausschließlich elektronisch **via eCall** unter der Webadresse <https://ecall.ffg.at> möglich. Als Teil des elektronischen Antrags sind die **Projektbeschreibung** (inhaltliches Förderungsansuchen, pdf) und der **Kostenplan** (Tabelle, xls) über die eCall Upload-Funktion anzuschließen.

Die Abläufe bei der Einreichung und nach der Förderungsentscheidung sowie die Förderungskriterien sind im **Instrumentenleitfaden Einzelprojekt Experimentelle Entwicklung** beschrieben. Die nachfolgende Übersicht zeigt für die jeweiligen Instrumente die relevanten Dokumente.

Übersicht Ausschreibungsdokumente - Förderung zum Download: www.ffg.at/basisprogrammprojekt	
Einzelprojekt Experimentelle Entwicklung	<ul style="list-style-type: none">  Instrumentenleitfaden Experimentelle Entwicklung  Projektbeschreibung Vorlage (siehe eCall unter „Dateianhänge“)  Kostenplan (siehe eCall unter „Dateianhänge“)
Allgemeine Regelungen zu Kosten	<ul style="list-style-type: none">  Kostenleitfaden in der aktuellen Version (Leitfaden zur Behandlung der Projektkosten)

4 RECHTSGRUNDLAGEN

Als **Rechtsgrundlage der „Förderungen“** kommen die Richtlinien für die „Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH“ zur Förderung von Forschung, Technologie, Entwicklung und Innovation (**FFG Richtlinien 2008**) zur Anwendung. (Link: www.ffg.at/Allgemeine-Richtlinien)

Bezüglich der Unternehmensgröße ist die jeweils geltende KMU-Definition gemäß EU Wettbewerbsrecht ausschlaggebend (ab 1. 1. 2005: KMU-Definition gemäß Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 (ABl. L 124 vom 20. 5. 2003 S. 36-41).

Sämtliche EU-Vorschriften sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

5 WEITERE FÖRDERUNGSMÖGLICHKEITEN

Die FFG bietet ein breites Spektrum an Fördermöglichkeiten und Unterstützung für die Teilnahme an internationalen Programmen.

Die folgende Übersicht präsentiert relevante Fördermöglichkeiten im Umfeld der aktuellen Ausschreibung. Die FFG AnsprechpartnerInnen stehen für weitere Informationen gerne zur Verfügung.

Relevante Fördermöglichkeiten FFG	Kontakt	Link
Innovationsscheck Themenoffene Förderung zum Einstieg in eine kontinuierliche Forschungs- und Innovationstätigkeit, laufende Ausschreibung	KMU-Hotline Tel +43 (0)5 7755-5000 innovationsscheck@ffg.at	www.ffg.at/innovationsscheck
Feasibility Externe Prüfung einer technischen Machbarkeit	Karin Ruzak Tel +43 (0)5 7755-1507 karin.ruzak@ffg.at	www.ffg.at/feasibility
Projekt.Start Themenoffene Förderung zur Vorbereitung von Entwicklungsprojekten, laufende Ausschreibung	Dipl.-Ing. Konstantin Savov, MBA Tel +43 (0)5 7755-1313 konstantin.savov@ffg.at	www.ffg.at/projektstart
Frontrunner Förderung von Einzelprojekten im Bereich der experimentellen Entwicklung, welche plausibel in eine Frontrunnerstrategie eingebettet sind, laufende Ausschreibung	Mag. Martin Wilfling Tel +43(0)5 7755-1211 martin.wilfling@ffg.at	www.ffg.at/frontrunner

Competence Headquarter Förderung von Entwicklungsprojekten von Forschungszentren international tätiger Unternehmen, in Zusammenarbeit mit wissenschaftlichen Partnern, laufende Ausschreibung	Karin Ruzak Tel +43(0)5 7755-1507 karin.ruzak@ffg.at	www.ffg.at/headquarters
KLIPHA Förderung von Klinischen Studien der Phase I oder Phase II eines österreichischen KMU in Kooperation mit zumindest einem österreichischen klinischen Zentrum, laufende Ausschreibung	Dr. Birgit Tauber Tel +43(0)5 7755-1305 birgit.tauber@ffg.at	www.ffg.at/klipha
Markt.Start Verwertung und Marktüberleitung, laufende Ausschreibung	Sabine Bauer Tel +43(0)5 7755-1501 sabine.bauer@ffg.at	www.ffg.at/marktstart
BRIDGE Förderung von Grundlagenforschung an Instituten und experimenteller Entwicklung bei Unternehmen, 2 Ausschreibungen/Jahr	Cornelia Kraus Tel +43(0)5 7755-1509 cornelia.kraus@ffg.at	http://www.ffg.at/bridge

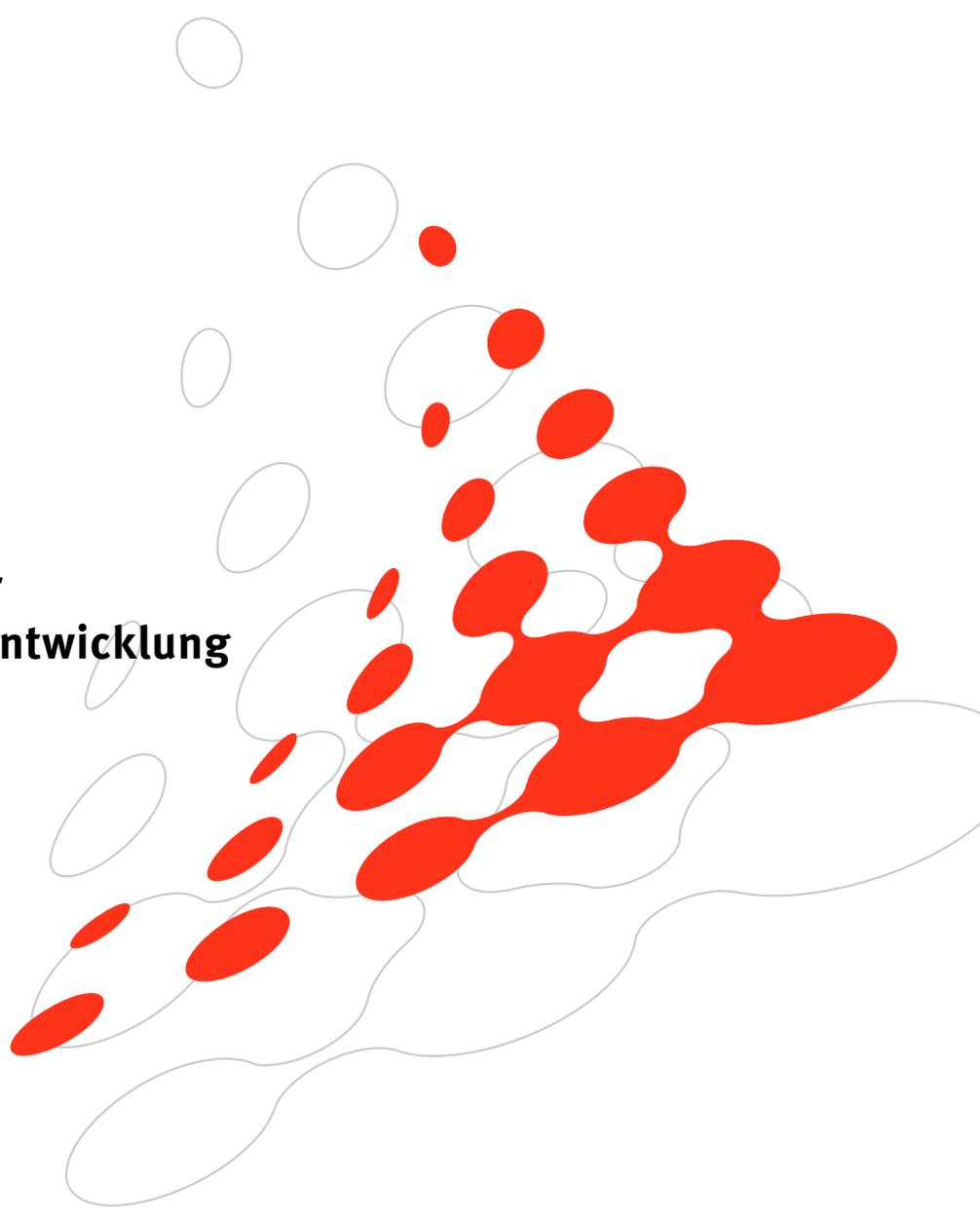
Förderungsmöglichkeiten international	Kontakt	Link
EUROSTARS	Dr. Olaf Hartmann Tel +43(0)5 7755-4902 olaf.hartmann@ffg.at	www.ffg.at/eurostars
EUREKA	Dr. Olaf Hartmann Tel +43(0)5 7755-4902 olaf.hartmann@ffg.at	www.eurekanetwork.org/in-your-country



FFG

**Leitfaden
Einzelprojekte der
Experimentellen Entwicklung**

Version 1.0



Inhaltsverzeichnis

0	PRÄAMBEL	3
1	ANFORDERUNGEN UND FÖRDERUNGSKONDITIONEN	3
1.1	Was sind Einzelprojekte der Experimentellen Entwicklung?	3
1.2	Welche F&E-Vorhaben können eingereicht werden?.....	4
1.3	Wer ist förderbar bzw. teilnahmeberechtigt?.....	4
1.4	Kann ein F&E-Vorhaben auch in Zusammenarbeit mit anderen Organisationen durchgeführt werden?	4
1.5	Wie hoch ist die Förderung?	4
1.6	Welche Kosten werden anerkannt?	5
1.7	Was ist bei der Verwertung der Forschungsergebnisse zu beachten?.....	5
1.8	Nach welchen Kriterien werden die Förderungsansuchen beurteilt?.....	5
1.9	Welche Dokumente sind für die Einreichung erforderlich?	6
1.10	Müssen weitere Projekte angegeben werden?.....	7
2	ABLAUF DER EINREICHUNG	7
2.1	Wie verläuft die Einreichung?	7
2.2	Wie sollen mehrjährige F&E-Vorhaben eingereicht werden?.....	7
2.3	Wie wird die Geheimhaltung von vertraulichen Projektdaten gesichert?	8
3	PROJEKTBEWERTUNG UND FÖRDERUNGSENTSCHEIDUNG	8
3.1	Wer trifft die Förderungsentscheidung?.....	8
3.2	Was tun im Falle einer Ablehnung?	9
4	ABLAUF NACH DER FÖRDERUNGSENTSCHEIDUNG	9
4.1	Wie erfolgt die Förderungsvertragserrichtung?	9
4.2	Was sind vertragliche Auflagen?	9
4.3	Wie erfolgt die Auszahlung der Förderungsraten?	9
4.4	Warum kann sich die Auszahlung von Förderungsmitteln verzögern?	9
4.5	Welche Berichte und Abrechnungen sind erforderlich?	10
4.5.1	Grundsätze zu Abrechnungen	10
4.6	Wie sollen Projektänderungen kommuniziert werden?.....	10
4.7	Kann der Förderungszeitraum verlängert werden?.....	11
4.8	Was passiert nach dem Ende der Projektlaufzeit?	11
4.9	Was geschieht, wenn ein Projekt nicht positiv abgeschlossen werden kann?	11
4.10	Gibt es Fälle, in denen Förderungsmittel zurückgezahlt werden müssen?	12
4.11	Was passiert mit bereits zugesprochenen Förderungsmitteln im Falle eines Insolvenzverfahrens?	12
5	RECHTSGRUNDLAGEN	12
6	WEITERFÜHRENDE DETAILS	13
6.1	Förderungskriterien	13
6.2	Definitionen	17
6.3	Schematische Darstellung des Förderungsablaufs.....	19

0 PRÄAMBEL

Die antragsorientierte Forschungsförderung (Bottom-up) bildet das Fundament der Forschungs- und Technologieförderung in Österreich. Es sollen innovative Ideen aus allen Technologiefeldern und Branchen aufgegriffen und in konkrete, erfolgreiche Projekte übergeführt werden.

Der Leitfaden für Einzelprojekte der Experimentellen Entwicklung enthält die grundlegenden **Anforderungen, Förderungskonditionen und Abläufe** für die Einreichung von Einzelprojekten der Experimentellen Entwicklung (kurz Einzelprojekt EE). Anhand von häufig gestellten Fragen und den dazugehörigen kurz gehaltenen Antworten werden in diesem Abschnitt die wesentlichen Aspekte dargestellt.

Des Weiteren gibt es für die Behandlung und Darstellung der Kosten in Förderungsansuchen und Berichten einen allgemein gültigen **FFG Kostenleitfaden** (<https://www.ffg.at/kostenleitfaden>). Der vorliegende Leitfaden der Einzelprojekte Experimentelle Entwicklung enthält hierzu abweichende und ergänzende Regelungen, die im Abschnitt 1.6 beschrieben werden.

1 ANFORDERUNGEN UND FÖRDERUNGSKONDITIONEN

1.1 Was sind Einzelprojekte der Experimentellen Entwicklung?

Ein Einzelprojekt der Experimentellen Entwicklung ist ein innovatives Forschungsvorhaben, welches von einer Institution im Bereich der Forschungskategorie **Experimentelle Entwicklung** durchgeführt wird. Die maßgeblichen Teile des Vorhabens werden vom Förderungswerber selbst durchgeführt. Das Risiko (inhaltlich wie wirtschaftlich) liegt allein beim Förderungswerber. Wesentlich zur Förderung von Einzelprojekten der Experimentellen Entwicklung ist die Additionalität, eine Förderungswirkung muss vorhanden sein.

„**Experimentelle Entwicklung**“ bezeichnet den Erwerb, die Kombination, die Formung und die Verwendung vorhandener wissenschaftlicher, technischer, wirtschaftlicher und sonstiger einschlägiger Kenntnisse und Fertigkeiten zur Erarbeitung von Plänen und Vorgehens- oder Konzeptionen für neue, veränderte oder verbesserte Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen. Dazu zählen auch beispielsweise andere Tätigkeiten zur Definition, Planung und Dokumentation neuer Produkte, Verfahren und Dienstleistungen sowie auch die Erstellung von Entwürfen, Zeichnungen, Plänen und anderem Dokumentationsmaterial, soweit dieses nicht für gewerbliche Zwecke bestimmt ist.

Die Entwicklung von kommerziell nutzbaren Prototypen und Pilotprojekten ist ebenfalls eingeschlossen, wenn es sich bei dem Prototyp notwendigerweise um das kommerzielle Endprodukt handelt und seine Herstellung allein für Demonstrations- und Auswertungszwecke zu teuer wäre. Bei einer anschließenden kommerziellen Nutzung von Demonstrations- oder Pilotprojekten sind die daraus erzielten Einnahmen von den förderbaren Kosten abzuziehen.

Die experimentelle Produktion und Erprobung von Produkten, Verfahren und Dienstleistungen ist ebenfalls beihilfefähig, soweit sie nicht in industriellen Anwendungen oder kommerziell genutzt oder für solche Zwecke umgewandelt werden können.

Experimentelle Entwicklung umfasst keine routinemäßigen oder regelmäßigen Änderungen an Produkten, Produktionslinien, Produktionsverfahren, bestehenden Dienstleistungen oder anderen laufenden betrieblichen Prozessen, selbst wenn diese Änderungen Verbesserung darstellen sollten.

1.2 Welche F&E-Vorhaben können eingereicht werden?

Es können F&E-Projekte unabhängig von einem thematischen Schwerpunkt eingereicht werden.

Im Fokus stehen Projekte der experimentellen Entwicklung und decken Verfahrens-, Produkt- und Dienstleistungsentwicklungen ab. Förderbar sind auch kooperative Projekte zur Lösung von Branchenproblemen.

1.3 Wer ist förderbar bzw. teilnahmeberechtigt?

Jede natürliche Person bzw. jede Organisation (außerhalb der Bundesverwaltung), die ein F&E-Vorhaben im vorab beschriebenen Sinne plant (d.h. Projekt mit hohem technischen Anspruch, hohem technischen Risiko, realistischer wirtschaftlicher Verwertungsperspektive, Förderwirkung, Möglichkeit zur Restfinanzierung), kann ein Förderungsansuchen stellen. Ein spezieller Fokus liegt dabei auf Unternehmen mit Sitz in Österreich.

Universitäten gemäß § 6 Universitätsgesetz 2002, Selbstverwaltungskörper, sowie vom Bund verschiedene juristische Personen als Erhalter von Fachhochschul-Studienlehrgängen und Fachhochschulen können nur in Forschungsk Kooperation mit Unternehmen teilnehmen.

1.4 Kann ein F&E-Vorhaben auch in Zusammenarbeit mit anderen Organisationen durchgeführt werden?

Kooperationen sind möglich, da diese in vielen Fällen Voraussetzung für die Erreichung der Projektziele bei der Durchführung eines F&E-Vorhabens sind.

Bei Zusammenarbeit mit einer Forschungseinrichtung tritt als Förderungswerber immer das Unternehmen auf, mit diesem wird auch der Förderungsvertrag abgeschlossen. Erfolgt die Durchführung als Forschungsk Kooperation, so ist eine höhere Förderungsintensität möglich. In diesem Fall muss die Forschungseinrichtung das Recht erhalten die Ergebnisse der Arbeiten zu veröffentlichen und weiter zu verwenden, soweit diese von der Forschungseinrichtung durchgeführt werden.

Auch Unternehmenskooperationen zwischen zwei oder mehreren Unternehmen sind möglich. Jedes Unternehmen muss ein eigenständiges Förderungsansuchen einreichen.

Details zu Kooperationsmöglichkeiten siehe <https://www.ffg.at/kooperation>

1.5 Wie hoch ist die Förderung?

Die Förderung für Einzelprojekte der Experimentellen Entwicklung beträgt bis zu 80 % der anerke nnbaren Projektkosten in Form eines **Finanzierungsmixes** von **nicht-rückzahlbaren Zuschüssen** und **Darlehen** bzw. **Haftungen für Bankdarlehen**.

Die Berechnung des Barwerts der Förderung (= Zuschuss plus Zinsvorteil des Darlehens bzw. der Haftung) von Darlehen und Haftungen wird auf Basis einer internen Risikoanalyse durchgeführt. Die Höhe der Förderung wird in den Ausschreibungsleitfäden genauer spezifiziert. Der **Barwert der Förderung** darf jedenfalls die Fördergrenzen der EU für experimentelle Entwicklung nicht überschreiten.

1.6 Welche Kosten werden anerkannt?

Förderbare Kosten sind alle dem Projekt zurechenbaren Kosten, die direkt, tatsächlich und zusätzlich (zum herkömmlichen Betriebsaufwand) für die Dauer der geförderten Forschungstätigkeit entstanden sind.

Der frühest mögliche Zeitpunkt für den Beginn des Vorhabens ist der Tag der Einreichung des Förderungsansuchens. Der Zeitraum der **Kostenanerkennung** entspricht dem **vertraglich festgelegten Förderungszeitraum**.

Detailinformationen zu anerkehbaren und nicht anerkehbaren Kosten sind im „Leitfaden zur Behandlung der Projektkosten in Förderungsansuchen und Berichten“ – kurz Kostenleitfaden - unter der Webadresse <https://www.ffg.at/kostenleitfaden> festgelegt.

Zusätzlich gilt für Einzelprojekte der experimentellen Entwicklung:

Personalkosten

Bei KU kann für mitarbeitende GesellschafterInnen ein Pauschalstundensatz von maximal € 35,- bzw. maximal € 58.800,- pro Jahr (exkl. 20 % Gemeinkostenzuschlagsatz) angesetzt werden.

Sach- und Materialkosten

Die Sach- und Materialkosten für die Herstellung von Prototypen welche nachweislich nach Ende des Förderzeitraums im Unternehmen weiter genutzt werden, können mit Darlehen gefördert werden.

Drittkosten

Kosten im Rahmen von neuen Patentanmeldungen werden ausschließlich für KMU gefördert. Kosten für die Patentaufrechterhaltung sind generell nicht förderbar.

1.7 Was ist bei der Verwertung der Forschungsergebnisse zu beachten?

Die mit Unterstützung der FFG erzielten Forschungsergebnisse sind einer bestmöglichen Verwertung für die österreichische Wirtschaft zuzuführen. Soweit der/die FörderungsnehmerIn nicht selbst für eine geeignete Verbreitung und Verwertung des geförderten Vorhabens bzw. für Anmeldung und Verwertung darauf basierender Schutzrechte sorgt oder sorgen kann, ist die FFG zu Verwertungsvorschlägen gegenüber dem/der FörderungsnehmerIn berechtigt.

Wenn die mit der Förderung erzielten Forschungsergebnisse zum Patent angemeldet oder im Wege von Lizenz- bzw. Know-how-Verträgen Dritten zugänglich gemacht werden sollen, hat dies der/die FörderungsnehmerIn der FFG im Zuge der Berichtserstattung mitzuteilen. Die Nutzungs- und Verwertungsrechte für Neuentwicklungen müssen bei dem/der FörderungsnehmerIn liegen.

1.8 Nach welchen Kriterien werden die Förderungsansuchen beurteilt?

Die Förderung eines Einzelprojektes der Experimentellen Entwicklung hängt von der positiven Bewertung folgender technischer, wirtschaftlicher und programmrelevanter Kriterien ab, wobei deren Zusammensetzung und Gewichtung entsprechend der Größe des einreichenden Unternehmens (Start-up, KMU, Großunternehmen) variiert:

Qualität des Vorhabens	Ökonomisches Potential und Verwertung
Innovationsgehalt Schwierigkeit der Entwicklung (Risiko) Nutzen-/Lösungsansatz Umwelt	Marktaussichten (Potential) Markterfahrung Verwertung
Eignung der FörderungswerberInnen/Projektbeteiligten	
Technische Durchführbarkeit Finanzielle Durchführbarkeit Management und Unternehmensorganisation	
Relevanz des Vorhabens in Bezug auf das Programm	
Wirkung der Förderung auf Projektebene Wirkung der Förderung auf Unternehmensebene (Know-how Zuwachs, F&E-Dynamik) Volkswirtschaftliche Effekte Soziale Aspekte	

FörderungswerberInnen, bei denen ein Insolvenzverfahren oder außergerichtliches Sanierungsverfahren anhängig ist/war, erfüllen die Kriterien für die Projektdurchführung in der Regel nicht ausreichend. Die Entscheidungspraxis des Beirates der Basisprogramme ist daher, die wirtschaftliche Entwicklung der FörderungswerberIn über einen Zeitraum von 3 Jahren zu beobachten, bevor eine weitere fachliche Förderungsentscheidung getroffen werden kann. Diese Vorgehensweise entspricht auch der Vorgabe der Europäischen Kommission.

Weiterführende Details zu den Bewertungskriterien sind im Abschnitt 6.1. „Förderungskriterien“ zu finden.

1.9 Welche Dokumente sind für die Einreichung erforderlich?

Die Projekteinreichung erfolgt elektronisch via **eCall** unter der Webadresse <https://ecall.ffg.at>. Als **Teil des elektronischen Antrags** sind folgende Dokumente **über die eCall Upload-Funktion** anzuschließen:

- Projektbeschreibung: **Vorlage im eCall** - Upload als pdf - Dokument
- Kostenplan: **Vorlage im eCall** - Upload als Excel - Dokument

Anlagen zum elektronischen Antrag:

- Jahresabschlüsse (Bilanz, GuV) der letzten 2 Geschäftsjahre
- Bei Firmenneu- bzw. Umgründungen: Businessplan

Weitere Unterlagen können im Einzelfall gefordert werden.

1.10 Müssen weitere Projekte angegeben werden?

Im Förderungsansuchen müssen jene F&E-Projekte angeführt werden, die mit öffentlichen nationalen Mitteln und/oder EU-Mitteln gefördert wurden bzw. werden. Zu nennen sind sowohl laufende als auch abgeschlossene Projekte mit thematischem und inhaltlichem Bezug zum gegenständlich eingereichten Vorhaben. Dies dient der Sicherstellung einer klaren Abgrenzung des gegenständlichen Vorhabens zu anderen bereits geförderten, laufenden bzw. beantragten Vorhaben.

Die vollständige und umfassende Darstellung bisher erhaltener und beantragter Förderungsmittel im Themenbereich schmälert nicht die Förderungschancen, sondern dient der Vermeidung von Doppelförderungen und weist die Expertise des Förderungswerbers aus. Die Angabe dieser Projekte hat im inhaltlichen Förderungsansuchen zu erfolgen.

2 ABLAUF DER EINREICHUNG

2.1 Wie verläuft die Einreichung?

Förderungsansuchen können laufend eingereicht werden. Die Projekteinreichung erfolgt elektronisch via **eCall** unter der Webadresse <https://ecall.ffg.at>.

Unabhängig davon, ob Förderungsansuchen im Namen von Personengesellschaften, natürlichen oder juristischen Personen, eingereicht werden, hat die Antragstellung nur durch den/die FörderungswerberIn selbst, oder aber durch ausreichend vertretungsbefugte Personen zu erfolgen.

Die Nachreichung einer firmenmäßig gezeichneten Ausfertigung des online eingereichten Förderungsansuchens ist nicht erforderlich.

Nach Übermittlung des Förderungsansuchens erhalten die FörderungswerberInnen ein Bestätigungsschreiben. Ist ein Förderungsansuchen unvollständig, so können projektrelevante Informationen von den FörderungswerberInnen über Aufforderung innerhalb angemessener Frist direkt im eCall verbessert und ergänzt werden. Falls erforderlich, werden auch Recherchen vor Ort durchgeführt.

Ein **detailliertes Tutorial** zum eCall finden Sie unter der Webadresse <https://ecall.ffg.at/Cockpit/Help.aspx>.

2.2 Wie sollen mehrjährige F&E-Vorhaben eingereicht werden?

Alle Vorhaben werden in der Regel in Jahresschritten gefördert.

Bei mehrjährigen Vorhaben ist im ersten Förderungsansuchen eine Grobplanung des gesamten Vorhabens (Kosten- und Zeitplan) erforderlich, die eine Einschätzung der geplanten Arbeiten über den gesamten Projektzeitraum ermöglicht.

Pro Projektjahr ist ein Fortsetzungsansuchen einzureichen.

Für den aktuellen Förderungszeitraum ist eine detaillierte Darstellung hinsichtlich der einzelnen Arbeitsschritte und der damit verbundenen Kosten notwendig. Die Gesamtplanung ist jährlich zu aktualisieren. Die Planung wird dadurch dem tatsächlichen Projektfortschritt sowohl in technischer als auch kostenmäßiger Hinsicht angepasst. Wenn die Förderungskriterien nach wie vor erfüllt werden, kann nahezu sicher von einer weiteren Förderung ausgegangen werden.

Um eine durchgehende Förderung zu erwirken, sind Fortsetzungsansuchen bis spätestens 3 Monate nach Abschluss des vorangegangenen Förderungszeitraumes einzureichen. Später eingereichte Fortsetzungsansuchen werden als Neuanträge gewertet (d.h. Kosten können erst ab dem Tag der Einreichung anerkannt werden) Ungeplante Fortsetzungen sind jedenfalls innerhalb der genehmigten Projektlaufzeit anzukündigen.

2.3 Wie wird die Geheimhaltung von vertraulichen Projektdaten gesichert?

Die FFG ist gesetzlich gemäß § 9 Abs 4 Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH-Errichtungsgesetz BGBl. I Nr. 73/2004 gegenüber dem/der FörderungswerberIn zur Geheimhaltung verpflichtet und hat alle im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit erhaltenen Firmen- und Projektinformationen geheim zu halten. Eine Veröffentlichung von Projektinhalten und -ergebnissen durch die FFG kann daher nur einvernehmlich mit dem/der FörderungsempfängerIn erfolgen. Auch externe ExpertInnen, die in Einzelfällen zur Beurteilung von Projekten herangezogen werden, sind zur Geheimhaltung verpflichtet.

Im Rahmen der Berichtspflichten an die EU werden die Namen der Begünstigten, der Beihilfebetrags, die Beihilfenintensität und die Wirtschaftszweige, in denen die geförderten Vorhaben durchgeführt werden, gemeldet.

Weiters wird zur Kenntnis gebracht, dass die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten, deren Verwendung eine wesentliche Voraussetzung für die Wahrnehmung einer der FFG gesetzlich übertragenen Aufgabe oder sonst gemäß § 7 bis 11 des Datenschutzgesetzes 2000 zulässig ist, von der FFG für Zwecke des Abschlusses und der Abwicklung des Förderungsvertrages, der Wahrnehmung der der FFG gesetzlich übertragenen Aufgaben und für Kontrollzwecke verwendet werden und es im Rahmen dieser Verwendung dazu kommen kann, dass die Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes, des/r Bundesministers/in für Finanzen und der EU übermittelt oder offen gelegt werden müssen.

3 PROJEKTBEWERTUNG UND FÖRDERUNGSENTSCHEIDUNG

3.1 Wer trifft die Förderungsentscheidung?

Als Ergebnis des Bewertungsverfahrens trifft der Beirat der FFG Basisprogramme fachliche Entscheidungen einschließlich allfälliger Auflagen und/oder Bedingungen. Es finden pro Jahr 7 Sitzungen des Beirats statt. Die Förderungsentscheidung obliegt der Geschäftsführung der FFG und wird auf Grundlage der fachlichen Entscheidung des Beirates getroffen.

3.2 Was tun im Falle einer Ablehnung?

Die Entscheidung über die Gewährung einer Förderung wird dem/der FörderungswerberIn – im Fall einer Ablehnung unter Angabe der dafür maßgeblichen Gründe – schriftlich mitgeteilt. Es wird in diesem Fall auch mitgeteilt, ob es sinnvoll ist, unter Erfüllung gewisser Bedingungen bzw. Änderungen an der Projektkonfiguration ein erneutes Förderungsansuchen zu stellen.

4 ABLAUF NACH DER FÖRDERUNGSENTSCHEIDUNG

4.1 Wie erfolgt die Förderungsvertragserrichtung?

Im Fall der Gewährung einer Förderung übermittelt die FFG dem/der FörderungswerberIn ein vorerst zeitlich befristetes Förderungsangebot. Nimmt der/die FörderungswerberIn das Förderungsangebot, samt allfälliger Auflagen und Bedingungen, innerhalb der im Förderungsvertrag festgelegten Frist schriftlich an, kommt der Förderungsvertrag zustande. Im Förderungsvertrag werden festgelegt: FörderungsnehmerIn, Projekttitel, Höhe der förderbaren Projektkosten, bewilligte Förderung, Beginn und Ende des Förderungszeitraums, Berichtspflichten, zusätzliche Auflagen (siehe Frage 4.2). Der Förderungsvertrag ist im Original per Post zu übermitteln.

4.2 Was sind vertragliche Auflagen?

Um den gewünschten Projekterfolg sicherzustellen und damit den effizienten Einsatz von Fördermitteln zu garantieren, können projektspezifische Bedingungen in den Vertrag aufgenommen werden. Beispiele für solche Auflagen sind die Sicherstellung der Restfinanzierung, der Nachweis von Anstellungsverhältnissen von ProjektmitarbeiterInnen, der Nachweis der Unternehmensgründung, Hinweise zu Kostenstruktur und Kostenkürzungen etc.

4.3 Wie erfolgt die Auszahlung der Förderungsrate(n)?

Nach der Annahme des Förderungsangebots durch den/ die FörderungswerberIn wird nach Erfüllung eventueller Auflagen die erste Förderrate (im Normalfall 50 % der im Förderungsangebot dargestellten Gesamtförderung) ausbezahlt. Weitere Raten fließen gemäß Projektfortschritt. In der Regel werden weitere 30 % der Förderungsmittel nach positiver Beurteilung eines Zwischenberichts (siehe 4.5) überwiesen. Abweichende Auszahlungen sind möglich.

Die Auszahlung der restlichen zustehenden Förderungsmittel erfolgt nach positiver Prüfung von Endbericht und Endabrechnung im Zuge des Projektcontrollings.

Die Auszahlung von Förderungsmitteln gilt nicht als Kostenanerkennung. Diese erfolgt erst nach Projektabschluss und Rechnungsprüfung durch die FFG.

4.4 Warum kann sich die Auszahlung von Förderungsmitteln verzögern?

Die Auszahlung von Förderungsmitteln kann aufgeschoben werden, wenn geplante Kosten noch nicht erreicht sind, Auflagen noch nicht erfüllt sind oder sonstige Umstände vorliegen, die eine ordnungsgemäße Projektdurchführung nicht gewährleistet erscheinen lassen.

4.5 Welche Berichte und Abrechnungen sind erforderlich?

Bei Erreichen von 50 % der Projektgesamtkosten ist ein fachlicher Zwischenbericht mit dem im eCall bereitgestellten Formular zu legen.

Spätestens 3 Monate nach Ende des Förderungszeitraums sind ein fachlicher Endbericht und eine Endabrechnung zu legen. Bei Fortsetzungsprojekten ist auch das Fortsetzungsförderungsansuchen in diesem Zeitraum zu stellen. Entsprechende Vorlagen sind im eCall abzurufen.

4.5.1 Grundsätze zu Abrechnungen

Der/Die FörderungsnehmerIn ist verpflichtet, über die Durchführung der geförderten Arbeiten neben fachlichen Berichten auch entsprechende Abrechnungen als Verwendungsnachweis über die zugesprochenen/ausbezahlten Förderungen zu übermitteln.

Bei mehrjährigen Projekten ist am Ende eines **jeden** geförderten Forschungsjahres neben dem Endbericht auch eine Endabrechnung zu legen.

Die Behandlung und Darstellung der Kosten in den Förderungsansuchen und Berichten sind dem „Leitfaden zur Behandlung der Projektkosten in Förderungsansuchen und Berichten“ (<https://www.ffg.at/kostenleitfaden>) zu entnehmen.

Das von der FFG vorgegebene **Formular** ist verpflichtend zu verwenden.

Achtung: EFRE- kofinanzierte Projekte	Für Projekte, die aus Mitteln des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) kofinanziert werden, gelten die gesonderten Förderfähigkeitsregeln, Abrechnungsvorschriften sowie Aufbewahrungsfristen – siehe auch unter https://www.ffg.at/efre
--	---

Im Falle von EFRE-kofinanzierten Projekten sind der fachliche Endbericht und die Endabrechnung zusätzlich zur Übermittlung via eCall auch firmengemäß gefertigt zu übermitteln.

4.6 Wie sollen Projektänderungen kommuniziert werden?

Wesentliche Projektänderungen müssen unmittelbar nach Bekanntwerden der FFG mitgeteilt werden. Um der FFG einen Überblick über den aktuellen Projektstatus zu ermöglichen, soll dies in Form eines Zwischenberichtes erfolgen.

Änderungen von vertragsrelevanten Inhalten (z. B. Förderungszeitraum, Kostenstruktur) bedürfen einer Genehmigung der FFG.

Zu melden sind ferner wichtige das Unternehmen betreffende Ereignisse (z. B. Änderungen der Eigentumsverhältnisse, Absiedelung, Insolvenzverfahren).

Die **Benachrichtigung** via eCall an die FFG soll eine entsprechende Darstellung und Begründung der Änderung beinhalten. Bei Anträgen zu **Kostenumschichtungen** ist die Vorlage der FFG (Kostenumschichtungstabelle) zu verwenden und als Dateianhang im eCall zu übermitteln, wenn eine Kostenumschichtung nicht im Rahmen eines Zwischenberichtes beantragt wird.

4.7 Kann der Förderungszeitraum verlängert werden?

Sind die Projektziele zum Ende des Förderungszeitraums noch nicht erreicht und wurde auch der genehmigte Kostenrahmen noch nicht überschritten, so kann der Förderungszeitraum über Ansuchen des/der FörderungsnehmerIn um maximal ein Jahr verlängert werden.

Umgekehrt ist auf Antrag auch eine Verkürzung des Förderungszeitraums möglich.

Jeder Antrag auf Änderung des Förderungszeitraumes muss innerhalb des genehmigten Förderungszeitraums via eCall eingebracht werden.

4.8 Was passiert nach dem Ende der Projektlaufzeit?

Nach Prüfung von fachlichem Endbericht und Endabrechnung durch die FFG erfolgt die Rechnungsprüfung zur Feststellung der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel. Im Zuge der Rechnungsprüfung werden die endgültig anerkegnbaren Kosten festgestellt.

Der/die FörderungsnehmerIn hat jederzeit Einsicht in die Unterlagen und Belege zu gewähren und den PrüferInnen der FFG jede Auskunft hinsichtlich des geförderten Vorhabens zu geben sowie erforderlichenfalls das Betreten von Laboratorien, Lager- und Betriebsräumen etc. zu gestatten. Das Ergebnis der Prüfung wird dem/der FörderungsnehmerIn schriftlich bekanntgegeben. War die Projektrevision positiv, wird die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel bestätigt, bei negativem Prüfergebnis werden entsprechende Rückforderungen eingeleitet.

Ist diese Revision positiv abgeschlossen und die ursprünglich geplanten Kosten wurden erreicht, so wird die Schlussrate in Höhe von 20 % überwiesen. Bei Kostenunterdeckung werden die Förderungsmittel aliquot gekürzt. Nicht verbrauchte Förderungsmittel werden unter Verrechnung von Zinsen in der Höhe von 2 % über dem jeweils geltenden von der „Oesterreichischen Nationalbank“ verlaublichten Basiszinssatz pro Jahr ab dem Tag der Auszahlung der Förderung unverzüglich zurückgefordert. Im Fall des Verzuges bei der Rückzahlung nicht verbrauchter Förderungsmittel gelten Verzugszinsen im Ausmaß von 4 % über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab Eintritt des Verzuges als vereinbart (§ 39 Abs. 3 BHG).

4.9 Was geschieht, wenn ein Projekt nicht positiv abgeschlossen werden kann?

Kann ein Projekt aufgrund technischer Probleme bzw. aufgrund eines technischen Fehlschlags auch nicht durch Veränderungen der Projektkonfiguration bis zum ursprünglich geplanten Projektende fortgeführt werden, so muss das abgebrochene Projekt durch Legung eines fachlichen Endberichts und Endabrechnung beendet werden. Im Endbericht ist der Projektabbruch entsprechend zu begründen. Falls im Verhältnis zu den angefallenen Projektkosten bereits zu viel an Förderungsmitteln von der FFG ausbezahlt wurde, müssen diese Mittel mit Zinsen zurückbezahlt werden. Im Falle eines technisch bedingten Fehlschlages kann ein Förderungsdarlehen auf Antrag des Förderungsnehmers/der Förderungsnehmerin vom Beirat der FFG Basisprogramme ganz oder teilweise in einen Zuschuss umgewandelt werden.

4.10 Gibt es Fälle, in denen Förderungsmittel zurückgezahlt werden müssen?

Wird ein Projekt plangemäß abgewickelt, d.h. wurden die Gesamtkosten bereits im Förderungsansuchen realistisch angesetzt und durch die vorgesehenen und dokumentierten Tätigkeiten und Zahlungen für andere vertraglich akzeptierte Projektkosten im Zuge der Durchführung des Projektes erreicht, so kommt es in der Regel zu keinen Rückforderungen von Förderungsmitteln. Rückzahlungsgründe sind beispielsweise die unvollständige oder unrichtige Information der FFG über wesentliche Umstände, die Vernachlässigung der Berichtspflichten, nicht genehmigte wesentliche Änderungen im Projektablauf, Konkurs des/der FörderungsnehmerIn etc. Weitere Details entnehmen Sie bitte den Allgemeinen Förderungsbedingungen.

4.11 Was passiert mit bereits zugesprochenen Förderungsmitteln im Falle eines Insolvenzverfahrens?

Im Fall der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens tritt die FFG im Einklang mit den gesetzlichen Regelungen vom Förderungsvertrag zurück und es erfolgt somit keine weitere Auszahlung von Förderungsmitteln.

5 RECHTSGRUNDLAGEN

Das Programm FFG-Basisprogramme basiert auf den Richtlinien für die „Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH“ zur Förderung von Forschung, Technologie, Entwicklung und Innovation (FFG-Richtlinien, <https://www.ffg.at/Allgemeine-Richtlinien>).

EU-rechtliche Grundlagen:

Die förderbaren Vorhaben basieren auf dem **EU-Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation**, (ABl. C 323 vom 30. 12. 2006, S 1).

oder folgender Freistellungs-Verordnung:

Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom

6. August 2008 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag.

Bezüglich der Unternehmensgröße ist die jeweils geltende KMU-Definition gemäß EU Wettbewerbsrecht ausschlaggebend (ab 1. 1. 2005: KMU-Definition gemäß Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 (ABl. L 124 vom 20.5.2003 S. 36-41).

Sämtliche EU-Vorschriften sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

6 WEITERFÜHRENDE DETAILS

6.1 Förderungskriterien

Die Förderung eines F&E-Projektes durch FFG Basisprogramme hängt von der positiven Bewertung folgender technischer, wirtschaftlicher und programmrelevanter Kriterien ab, wobei deren Zusammensetzung und Gewichtung entsprechend der Größe des einreichenden Unternehmens (Start-up, KMU, Großunternehmen) variiert:

Förderungskriterien – Erläuterungen		
Qualität des Vorhabens		
Innovations- gehalt	Bewertet wird die (technologische) Neuheit des eingereichten Projektes. Berücksichtigt werden hierbei auch die Schützbarkeit, der langfristige Wettbewerbsvorteil sowie die zu erwartende zukünftige Bedeutung.	<ul style="list-style-type: none"> + International und für die Branche neue Entwicklungen + Adäquate Schutzstrategie zur Vermeidung von Nachahmungen + Die Innovation ist langfristig wirkend und ausbaufähig – Geringfügige technologische Änderung eines bestehenden Produkts – Nachahmung bestehender Lösungen – Fehlende technologische Neuheit oder bekannte Idee – Fehlende oder nicht adäquate Schutzstrategie oder Schutzrechtsverletzung
Schwierigkeit der Entwicklung (Risiko)	Es wird abgeschätzt, wie hoch das Risiko ist, dass das Projekt aus technischer Sicht nicht erfolgreich abgeschlossen werden kann. Berücksichtigt werden Komplexität und Schwierigkeit der Problemstellung.	<ul style="list-style-type: none"> + Hoher Schwierigkeitsgrad der technischen Problemstellung (die Durchführbarkeit des Projekts muss aber noch gegeben sein) + Viele noch zu klärende technische Probleme + Komplizierte bzw. umfangreiche Arbeiten zur Klärung technischer Probleme – Triviale Problemstellung, einfache Zusammenhänge und Problemlösungen, wenige Einflussgrößen, geringer Versuchsaufwand – Weit fortgeschrittene Projekte mit nur mehr geringem Restrisiko – Der/Die FörderwerberIn trägt kein signifikantes Risiko

Nutzen und Lösungsansatz	Beurteilung des erwarteten Nutzens für den Anwender sowie der Einsatzbreite des fertigen Produkts oder Verfahrens und die Qualität des technischen Lösungsansatzes.	<ul style="list-style-type: none"> + Hoher praktischer Nutzen + Große Bandbreite der Einsatzmöglichkeiten (andere Bereiche, andere Branchen) + Technisch gute Lösungsansätze + Das Projekt berücksichtigt Unterschiede in der Nutzung der Innovation durch verschiedene Gruppen von Personen (unterschiedliche Altersgruppen, Menschen mit besonderen Bedürfnissen, ethnische und soziale Identitätsgruppen) + Relevante Genderaspekte werden im Projekt berücksichtigt – Für einen speziellen Kunden maßgeschneiderte Lösungen (eine Förderung kann in solchen Fällen nur bei überdurchschnittlichem Innovationsgehalt und außergewöhnlicher Schwierigkeit des Projekts gewährt werden) – Keine substantielle Verbesserung gegenüber bestehenden Produkten oder Verfahren – Keine der Zielstellung adäquaten Lösungsansätze entsprechend dem aktuellen Stand der Technik vorhanden – Mangelhafte bzw. nicht adäquate Methodik
Umweltrelevanz	Da sich die FFG der Verbesserung der Umweltsituation verpflichtet fühlt, spielen neben den technischen und ökonomischen Bewertungskriterien auch ökologische eine Rolle.	<ul style="list-style-type: none"> + Substanzielle Verbesserung der Luft-, Wasser- oder Bodenqualität durch das Projekt + Substanzielle Reduktion von Lärmentwicklung, Ressourcen- oder Energieverbrauch – Gravierende Nachteile für die Umwelt – Gesteigerter Ressourcen- oder Energieverbrauch, gesteigerte Emissionen
Ökonomisches Potential und Verwertung		
Marktaussichten (Potential)	Da die FFG im Basisprogramm ausschließlich wirtschaftsorientierte Projekte fördert, müssen die zu entwickelnden Produkte bzw. Verfahren einen Umsatz- und Ertragszuwachs erwarten lassen. Marktpotential, Wettbewerbssituation sowie Position des Antragstellers werden bewertet.	<ul style="list-style-type: none"> + Konkurrenzfähigkeit von Preis und Herstellungskosten + Wettbewerb lässt Marktchancen offen + Möglichkeit, neue Märkte zu erschließen + plausibles Marktpotenzial bei Neugründungen – Kein erkennbares Marktpotential – Keine für den Kunden erkennbaren Vorteile gegenüber verfügbaren Alternativen

Markterfahrung	Beurteilt werden die Marktkenntnisse und -erfolge des Antragstellers im Bereich des Projekts.	<ul style="list-style-type: none"> + Detaillierte Zielgruppen- und Konkurrenzanalysen sowie Darstellung der Marktposition + Bereits bestehende Kontakte und Umsätze im Projektbereich + Synergien mit aktuellem Produktprogramm - Unrealistische Einschätzung von Markteintrittsbarrieren - Projekte von Branchenneulingen mit undefinierter Zielgruppe - Unrealistische Einschätzung der Markt- und Konkurrenzsituation
Verwertung	Bewertet wird die Verwertungs- und Vermarktungskapazität des Unternehmens.	<ul style="list-style-type: none"> + Ausreichende Kapazität bzw. nachvollziehbares Konzept für Produktion und Vertrieb (kann auch über Partnerschaften erzielt werden) + Starke Marktposition des Unternehmens im Vergleich zu potentiellen Mitbewerbern + Bestehen eines Vertriebsnetzes - Unrealistische Einschätzung der Markt- und Konkurrenzsituation. Mangelnde Erfahrung in Produkteinführung, Vertrieb und Marketing - Ungeklärte Produktionsmöglichkeiten - Unzureichende Servicemöglichkeiten bzw. Fehlen entsprechender Kooperationen
Eignung der FörderungswerberInnen/Projektbeteiligten		
Technische Durchführbarkeit	Beurteilt wird, ob das Unternehmen in der Lage ist, das eingereichte Projekt in entsprechender Qualität und Geschwindigkeit technisch umzusetzen. Bewertet wird auch das technische Projektmanagement und die Umsetzungskompetenz.	<ul style="list-style-type: none"> + Qualifiziertes Personal mit F&E-Erfahrung und kompetente Kooperationspartner + Eigene F&E-Abteilung sowie gute technische Ausstattung + Detaillierte Arbeitsplanung mit Meilensteinen - Nicht ausreichende F&E-Kapazitäten zur effizienten Durchführung des Projekts (diese Kapazitäten können allerdings teilweise extern oder im Rahmen von Kooperationen sichergestellt werden) - Notwendige Kooperationspartner sind nicht vorhanden - Unzureichende technische und personelle Ausstattung zur Umsetzung der Projektergebnisse - Unspezifische Arbeitsplanung
Finanzielle Durchführbarkeit	Als Grundlage für die Beurteilung der finanziellen Durchführbarkeit des Projekts werden von der FFG wirtschaftliche Unternehmenskennzahlen wie Umsatzentwicklung, Cashflow, Eigenkapitalausstattung oder Möglichkeiten der Kapitalzufuhr	<ul style="list-style-type: none"> + Finanzierbarkeit des FFG Projektes durch das Unternehmen selbst (ein wesentlicher Teil der Kosten muss aus Eigenmitteln abgedeckt werden) + Finanzierbarkeit der Folgekosten der Entwicklungsarbeiten bis zur Umsetzung des Projekts durch das Unternehmen - Die Projekt- und Folgekosten übersteigen die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Unternehmens

	herangezogen.	– Fehlendes Finanzierungskonzept
Management und Unternehmensorganisation	Bewertet werden sowohl die Management- und F&E-Erfahrung des/der betreffenden Mitarbeiters/in als auch die eingesetzten Managementinstrumente wie Kostenrechnung, Projektplanung und DB-Rechnung sowie Strategieentwicklung, Innovationsorientierung, Organisationsstruktur und Stellenwert der F&E.	<ul style="list-style-type: none"> + Umfassende Planung des Gesamtprojektes (inkl. Ressourcen, Controlling, Verwertung etc.) + Bei Neugründung: Branchen- und Marktkenntnis des Gründers, nachvollziehbarer Businessplan – Fehlende Transparenz von Unternehmensstrukturen und Abläufen – Mangelnde Teamfähigkeit bzw. mangelnde Bereitschaft zu Kooperationen – Fehlende Management- und Branchenerfahrung – Fehlender Businessplan bei Neugründungen – Mangelhafte Qualität der vorgelegten Unterlagen
Relevanz des Vorhabens in Bezug auf das Programm		
Wirkung der Förderung (Additionalität) auf Projektebene	Eine Förderung ist nur dann zulässig, wenn eine entsprechende Wirkung des Projektes dargestellt werden kann.	<ul style="list-style-type: none"> + Die Förderung bewirkt, dass das Projekt überhaupt erst möglich wird, schneller, größer oder umfassender durchgeführt wird. + Die Durchführung des Projektes bewirkt eine Steigerung der F&E-Aufwendungen und den weiteren Aufbau von F&E-Arbeitsplätzen. – Projektumfang, Projektreichweite und Projektdauer werden durch die Förderung nicht beeinflusst.
Wirkung der Förderung (Additionalität) auf Unternehmensebene	Es wird hinterfragt, ob und in welchem Ausmaß die Durchführung des Projekts das Wissen des Antragstellers erweitert und sich dessen Qualifikationsniveau erhöht (Know how-Zuwachs). Hier können vor allem bisher forschungsschwache Unternehmen und Start-up-Unternehmen punkten. Der Stellenwert, den Forschung und Entwicklung beim Antragsteller einnehmen, spiegelt die F&E-Dynamik des Unternehmens wider.	<ul style="list-style-type: none"> + Wissensaufbau durch eigene Entwicklungstätigkeiten in neuen Anwendungsgebieten + Wissenstransfer zum Unternehmen durch Kooperationen mit qualifizierten externen Partnern + Einsatz neuer Technologien + Anstieg der Entwicklungsaktivitäten durch Ausbau personeller oder instrumenteller Ressourcen + Start-up mit entsprechender eigener Entwicklungstätigkeit + Hohe Bedeutung des Projekts für die Firmenstrategie – Rückläufige F&E-Ausgaben, Abbau von Forschungspersonal – Untergeordnete Rolle des Projekts innerhalb der gesamten F&E-Tätigkeit des Unternehmens – Projekt korreliert nicht mit der Firmenstrategie – Projekte auf Basis von bereits im Betrieb eingesetzten Technologien oder deren Variation – Projekte, die überwiegend von externen Partnern ausgeführt werden und bei denen

		sich kein entsprechender Wissenstransfer zum Antragsteller ergibt
Volkswirtschaftliche Effekte	Pluspunkte erzielt ein Projekt auch dann, wenn sein Nutzen über den rein betriebswirtschaftlichen Aspekt hinausgeht.	<ul style="list-style-type: none"> + Verbesserung der Leistungsbilanz + Schaffung oder Erhaltung von Arbeitsplätzen + Entwicklung von allgemein nutzbarem Fachwissen + Know-how-Transfer durch Kooperationen - Keine ausreichende Wertschöpfung in Österreich - Abbau von Arbeitsplätzen - Steigerung von Importen
Soziale Aspekte	Beurteilt werden die Auswirkungen des Projekts bzw. des fertigen Produkts auf die Lebens- und Arbeitsbedingungen aller Beteiligten bis zum Endverbraucher. Auch die ethische Vertretbarkeit, Gender- und Diversitätsaspekte werden überprüft.	<ul style="list-style-type: none"> + Vorteile für den Benutzer des fertigen Produkts (z. B. geringere Lärm- oder Staubbelastung) + Gesellschaftlich wünschenswerte Problemlösungen (z.B. Projekte zur Verbesserung der Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen) + Positive Genderwirkung (z. B. Frauen in der Projektorganisation, gendersensitive Rahmenbedingungen im Unternehmen) - Mögliche gesundheitliche Risiken durch die Projektabwicklung - Verletzungen des Gleichbehandlungsgrundsatzes bei der Projektdurchführung - Verstöße gegen arbeits- und sozialrechtliche Normen - Verschlechterung der Arbeitsbedingungen von MitarbeiterInnen - Entwicklung von Waffen oder von gewaltfördernden Produkten

6.2 Definitionen

KMU - kleine und mittlere Unternehmen: sind Unternehmen im Sinne der jeweils geltenden KMU-Definition gemäß EU-Wettbewerbsrecht. (Definition der kleinen und mittleren Unternehmen gemäß Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003, (ABL. L 124 vom 20.5.2003, S 36). So gelten als KMU jene Unternehmen mit maximal 250 MitarbeiterInnen, einem Jahresumsatz unter € 50 Mio. oder einer Bilanzsumme unter € 43 Mio. (zur Kalkulation der Firmendaten müssen Beziehungen/Verflechtungen mit anderen Unternehmen berücksichtigt werden). Die Beteiligung durch ein Großunternehmen darf 25 % nicht überschreiten.

KU – kleine Unternehmen: sind, die weniger als 50 Mitarbeiter beschäftigen und deren Umsatz oder Jahresbilanz € 10 Mio. nicht überschreitet.

GU - große Unternehmen: sind sämtliche Unternehmen, die nicht unter den Begriff der kleinen und mittleren Unternehmen fallen.

Start-up: Dies sind Projekte von KMU (Definition der kleinen und mittleren Unternehmen gemäß Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003, (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S 36), deren Gründung zum Zeitpunkt des Einlangens des Förderungsansuchens bei der FFG nicht länger als sechs Jahre zurückliegt. Im Falle von Ausgründungen oder Neugründungen durch bereits in der Vergangenheit unternehmerisch tätig gewesene Personen ist die Voraussetzung für die Start-up Eigenschaft überdies die Ausrichtung der neuen Firma auf ein von den bisherigen Aktivitäten verschiedenes, gut abgrenzbares und neues Geschäftsfeld, im Rahmen dessen ein Forschungs/Entwicklungs/Innovations Vorhaben geplant ist.

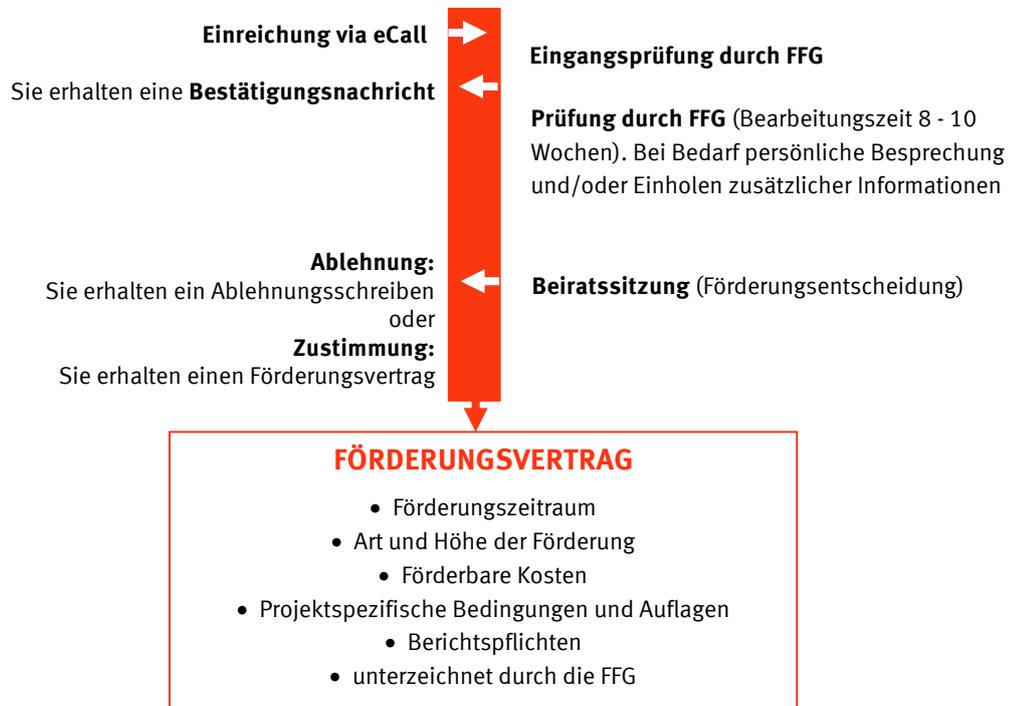
Grundlagenforschung: experimentelle oder theoretische Arbeiten, die in erster Linie dem Erwerb neuen Grundlagenwissens ohne erkennbare direkte praktische Anwendungsmöglichkeiten dienen.

Experimentelle Entwicklung: siehe Punkt 1.1

Industrielle Forschung: planmäßiges Forschen oder kritisches Erforschen zur Gewinnung neuer Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, neue Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln oder zur Verwirklichung erheblicher Verbesserungen bei bestehenden Produkten, Verfahren oder Dienstleistungen nutzen zu können. Hierzu zählt auch die Schöpfung von Teilen komplexer Systeme, die für die industrielle Forschung und insbesondere die Validierung von technologischen Grundlagen notwendig sind, mit Ausnahme von Prototypen, die unter die Forschungskategorie „experimentelle Entwicklung“ fallen.

6.3 Schematische Darstellung des Förderungsablaufs

ANTRAGSABWICKLUNG



FÖRDERUNGSABWICKLUNG

